



Inhaltsverzeichnis

Seite

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	82
Beschlüsse des Stadtrates	82
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (JenaKultur)	82
Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO des Bündnisses #nichtmituns	83
Beschlüsse der Ausschüsse	84
Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2023	84
Öffentliche Bekanntmachungen	84
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf für das Bebauungsplanverfahren VBB-J47 „Solarquartier – Wohnbebauung Saalbahnstraße Jena“ im Ortsteil Jena Zentrum nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	84
Ausschusssitzungen	86
Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten	86
Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Zwätzen/Löbstedt	86
Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda für die Gewässer zweiter Ordnung, Schaubezirk Mittlere Saale - Gönnebach	87
Verbandsschau des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda für die Gewässer zweiter Ordnung, Schaubezirk Mittlere Saale - Gönnebach	87
Öffentliche Ausschreibungen	87
Amtstierarzt (m/w/d) / Referatsleitung Lebensmittelüberwachung	87

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsfristen: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. März 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. März 2023)

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 12.10.2022 (Amtsblatt 44/22 vom 03.11.2022, S. 318) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 5 Punkt b) erhält folgende neue Fassung:

„b) über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über **75.000 €** bis zu **500.000 €**; auf Verlangen des Ausschusses hat eine Vorprüfung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen“

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 02.02.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (JenaKultur)

- beschl. am 22.02.2023, Beschl.-Nr. 22/1668-BV

001 Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 3.021.824,47 EUR wird auf Rechnung vorgetragen.

003 Den stellvertretenden Werkleitern des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Begründung:

Zu 001 bis 003

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes KMJ wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage und Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden durch die unsichere und schwer abschätzbare wirtschaftliche Gesamtlage und den damit einhergehenden Kostensteigerungen, unter Bezug der nicht stabilisierten Umsätze, gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Hierbei haben sich Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Informations- und Berichtspflichten der Werkleitung ergeben, welche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wird nur für einen Teil der Werkleitung Entlastung erteilt. Es wird hierbei auf den ausstehenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Projekt „Diamond Maker“ und auf die rechtliche Auseinandersetzung verwiesen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 11.828 TEUR. Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 5.426 TEUR.

Das Eigenkapital beträgt 7.279 TEUR davon 25 TEUR Stammkapital.

9

Der Eigenbetrieb war 2021 jederzeit in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2021, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 13.03. bis 20.03.2023 jeweils von 08:00 bis 15:00 Uhr bei dem Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO des Bündnisses #nichtmituns

- beschl. am 22.02.2023, Beschl.-Nr. 22/1668-BV

001 Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags des Bündnisses #nichtmituns fest.

002 Der Einwohnerantrag wird zur Beratung in den Finanzausschuss sowie den Sozialausschuss und den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen. Die Vertrauensperson bzw. die Stellvertretung sind dort in öffentlicher Sitzung zu hören.

003 Der Stadtrat entscheidet im Ergebnis der Beratungen über die inhaltlichen Forderungen des Einwohnerantrags.

Begründung:

Der Einwohnerantrag des Bündnisses #nichtmituns wurde am 19.12.2022 der Stadtverwaltung mit 441 Unterschriften übergeben.

Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag entsprechend § 16 ThürKO, der aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss. Die Prüfung der Unterschriften durch den FD Bürgerservice, die erst am 11.01.2023 abgeschlossen werden konnte, ergab, dass von den insgesamt 441 eingereichten Unterschriften 424 gültig und 17 ungültig im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ThürEBBG sind. Das notwendige Quorum ist damit überschritten.

Das verwendete Unterschriftformular entspricht den Voraussetzungen des § 6 ThürEBBG.

Der Einwohnerantrag betrifft eine städtische Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist, vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 ThürEBBG.

Die Punkte 1 und 2 des Antrages betreffen Entscheidungen des Gesellschafters Stadt Jena bei der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und der jenawohnen GmbH.

Bei der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH ist die Stadt über die Stadtwerke Jena GmbH mittelbar mit 72,1 % Mehrheitsgesellschafter. Bei der jenawohnen GmbH ist die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH mit 94 % Mehrheitsgesellschafter. Damit könnte der Stadtrat als (mittelbarer) Mehrheitsgesellschafter ihre Vertreter in den Aufsichtsräten der GmbHs verpflichten, die im Einwohnerantrag verlangten Entscheidungen zu treffen. Da die aufgestellten Forderungen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmen haben, könnten die

Minderheitsgesellschafter ihre Sperrminorität nutzen und eine entsprechende Entscheidung im Aufsichtsrat verhindern. Außerdem ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Existenz der städtischen Unternehmen nicht gefährdet werden darf und ggf. auftretende Verluste von der Stadt zu tragen sind.

Einschränkungen hinsichtlich der Entscheidungen in privatrechtlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, existieren bei einem Einwohnerantrag, im Gegensatz zu einem Bürgerbegehren nicht, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 ThürEBBG.

Auch ist - im Gegensatz zu einem Bürgerbegehren - kein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen erforderlich, vgl. § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürEBBG.

Die Einführung eines neuen Tarifelements (Kurzstrecken - Viererkarte) ist im Rahmen des Verkehrsverbundes VMT zu treffen. Auch hier kann der Stadtrat die städtischen Vertreter beauftragen, sich dort dafür einzusetzen. Die Einführung des Tickets gegen den Willen der anderen Partner im VMT ist rechtlich nur möglich bei einem gleichzeitigen Austritt aus dem Verbund, der mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verbunden ist. Auch für diese Entscheidung wäre der Stadtrat zuständig.

Die Bedingungen für die freiwillige städtische Leistung „Jenabonus“ werden vom Stadtrat festgelegt.

Vor allem angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen der gestellten Forderungen wird vorgeschlagen, zunächst Beratungen zum Antrag in den zuständigen Ausschüssen (Finanzausschuss, Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss) unter Anhörung der Antragsteller durchzuführen. Diese Beratungen sind aufgrund § 3 Abs. 3 ThürEBBG öffentlich.

Sollte der Einwohnerantrag nicht erfolgreich sein, so wäre ein entsprechendes Bürgerbegehren mindestens hinsichtlich des Punktes 1 rechtswidrig, da aufgrund § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 ThürEBBG die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten bei Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, nur zulässig ist, wenn eine Kostendeckung gewährleistet ist. Der zeitweise Verzicht auf die Durchsetzung ist dabei mit der Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten vergleichbar, vor allem hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen. Daher wird in § 6 Abs. 1 Satz 5 ThürEBBG ausdrücklich festgelegt, dass bei einem Bürgerbegehren über die Höhe von privatrechtlichen Entgelten dieses einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten muss.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Vergabe von Zuschüssen an Gesundheitsvereine 2023

- im Sozialausschuss beschl. am 28.02.2023, Beschl.-Nr. 23/1877-BV

001: Die DO Diakonie Ostthüringen gGmbH erhält für das Kalenderjahr 2023 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000,00 € für die Telefonseelsorge in Jena.

002: Die Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind e.V. erhält für das Kalenderjahr 2023 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 8.000,00 € für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit sowie für die Unterstützung von Familien und deren Kindern.

003: Die AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. erhält für das Kalenderjahr 2023 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 38.724,00 € für die Unterhaltung der Beratungsstelle in Jena.

004: Der Antrag auf institutionelle Förderung der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. wird abgelehnt, da die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

005: Die Verwaltung wird mit dem Wegfall des Geheimhaltungsinteresses die Ergebnisse der Beschlüsse veröffentlichen.

Begründung:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Jena Folgendes ausgeführt ist: „Freiwillige Leistungen können auf gleichbleibendem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig gelingt es, die freiwilligen Leistungen im Jugend- und Sozialbereich, für Kultur und Sport zu erhalten und auch das Qualitätsniveau der gesetzlich geforderten behördlichen Aufgaben nicht zu verringern. Allerdings sind zusätzliche Verbesserungen in diesen Bereichen im Doppelhaushalt nicht geplant.“

Dem Fachdienst Gesundheit liegen 4 Anträge auf institutionelle Förderung vor, die im Sozialausschuss am 28.02.2023 vorgestellt werden. Die Übersicht der Anträge kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Die Inanspruchnahme des Angebots der Telefonseelsorge ist auch in 2022 weiter angestiegen. Es werden fortlaufend weitere Ehrenamtskräfte für die Tätigkeit des Beratungsangebotes gewonnen und geschult, um Wartezeiten der Anrufenden entgegenzuwirken. Die institutionelle Förderung der Telefonseelsorge der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH wird weiter fachlich befürwortet.

Der Bedarf an Beratung und Vermittlung für Familien bei der Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind e.V. ist aus fachlicher Sicht gestiegen. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle konnte das Beratungsangebot jedoch zuletzt nicht im geplanten Maß stattfinden. Die Stelle wird zeitnah neu besetzt.

Die institutionelle Förderung wird weiter fachlich befürwortet.

Die Beratungsstelle Jena der AIDS-Hilfe Weimar & Ostthüringen e.V. hat ihren niederschweligen, aufsuchenden Ansatz im letzten Jahr weiter ausgebaut und setzt dies auch in diesem Jahr fort, um vulnerable Gruppen besser erreichen zu können.

Die institutionelle Förderung wird weiter fachlich befürwortet.

Dem Fachdienst Gesundheit liegt ein Antrag auf institutionelle Förderung für die Thüringische Krebsgesellschaft e.V. vor. Die Thüringische Krebshilfe e.V. wurde bisher nicht institutionell gefördert. Die finanziellen Mittel hierfür stehen nicht zur Verfügung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf für das Bebauungsplanverfahren VBB-J47 „Solarquartier – Wohnbebauung Saalbahnstraße Jena“ im Ortsteil Jena Zentrum nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung nach § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung VBB-J47 „Solarquartier – Wohnbebauung Saalbahnstraße Jena“ für den Bereich südlich des Spittelplatzes einzuleiten. Im Plangebiet befinden sich derzeit ehemals gewerblich genutzte Gebäude, die überwiegend leer stehen. Einige Bereiche werden durch gastronomische Betriebe genutzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2006 ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Die derzeit nahezu brachliegende Fläche bietet eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Entwicklungsfläche im Siedlungsbereich Jenas. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Gestrichelt umrandeter Bereich = gemäß Vorentwurf vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplans (eingeordnete, unmaßstäbliche Darstellung)

Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J47 „Solarquartier – Wohnbebauung Saalbahnhofstraße Jena“ bekanntgemacht.

Der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J47 „Solarquartier – Wohnbebauung Saalbahnhofstraße Jena“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird in der Zeit

vom 20.03.2023 bis einschließlich 31.03.2023

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ öffentlich ausgelegt. Ergänzend sind die benannten Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/ Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Vorentwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Auslegungszeitraum besteht bis zum Ende der Auslegungsfrist am 31. März 2023 (Datum des Poststempels) die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena

Postfach 100 338

07703 Jena

oder per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de

Hinweise

Öffentliche Auslegungen gem. BauGB erfolgen bis zum 31.12.2023 entsprechend den Corona-Sonderregelungen im Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234).

Gemäß PlanSiG ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich sind der Öffentlichkeit erweiterte Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher besteht unter der Einhaltung der aktuell geltenden Infektionsschutzregeln zusätzlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen in den Räumlichkeiten des Dezernats Stadtentwicklung und Umwelt nach vorheriger Terminvereinbarung.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Jena, 02.03.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
Siegel
(Oberbürgermeister)



JENA
LICHTSTADT.

Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **14.03.2023, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 28.02.2023
3. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 10.11.2021 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Henkel, Karl Feld 5 A, UWR, Nr. NR: unbekannt
172

FRIEDHOF LOBEDA

Lehnert, Uwe Feld 5, UW, Nr. 111 NR: Stefan
Lehnert

Wilhelm, Robert Feld 5, UW, Nr. 094 NR: Annette
Seime

OSTFRIEDHOF

Henze, Rolf Feld J, UW, Nr. 045 NR: unbekannt

FRIEDHOF WINZERLA

Weigand, Elsa Feld B, UW, Nr. 010 NR: unbekannt

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Zwätzen/Löbstedt

Hiermit lade ich alle Mitglieder zur nichtöffentlichen Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Zwätzen/Löbstedt recht herzlich ein.

Wann: Donnerstag, d. **30.03.2023** um **18:00 Uhr**
Wo: im Saal bei Fam. Freund in Zwätzen, Kreuzgasse 5

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht und Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Auszahlung des Reinertrages
- Wahl eines neuen Vorstandes
- Beschluss zum Erwerb einer neuen Jagdkataster-CD vom TVJE
- sonstiges

gez. R.Grundig
Jagdvorsteher

Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda
Löbstedter Str. 56
07749 Jena
03641 6361100
info@guv-usr.de

**Verbandsschau des
Gewässerunterhaltungsverbandes Untere
Saale/Roda für die Gewässer zweiter
Ordnung, Schaubezirk Mittlere Saale -
Gönnabach**

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda (GUV Untere Saale/Roda) führt die öffentliche Verbandsschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Mittlere Saale – Gönnabach am Gewässer Leutra Leutrat von der Kreisgrenze bis zur Saalemündung im Rahmen der Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde Jena entsprechend § 7 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 44 und 45 Wasserverbandsgesetz wie folgt durch:

**Gemeinde Jena
Gewässer: Leutra Leutrat**

am 28.03.2023, Uhrzeit: 9:00 Uhr

Treffpunkt: Kreisgrenze

Bei der Durchführung der Verbandsschau der Gewässer zweiter Ordnung entsteht die Notwendigkeit in der Ortslage Jena Grundstücke durch die Schaukommission und die Schaubeauftragten zu betreten. Das Betretungsrecht ist gesetzlich geregelt und begründet sich in § 33 Wasserverbandsgesetz.

Durch die öffentliche Bekanntgabe über die Verbandsschau und das Betretungsrecht werden hiermit laut § 74 Abs. 6 ThürWG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke und Gewässer informiert.

Ansprechpartner für die Verbandsschau des GUV Untere Saale/Roda ist Herr Otto (Tel.: 03641-6361102).

gez. Tobias Otto
Verbandsingenieur/stellv. Geschäftsführer

Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda
Löbstedter Str. 56
07749 Jena
03641 6361100
info@guv-usr.de

**Verbandsschau des
Gewässerunterhaltungsverbandes Untere
Saale/Roda für die Gewässer zweiter
Ordnung, Schaubezirk Mittlere Saale -
Gönnabach**

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda (GUV Untere Saale/Roda) führt die öffentliche Verbandsschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Mittlere Saale – Gönnabach am Gewässer Ammerbach von der Kreisgrenze bis zur Saalemündung

im Rahmen der Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde Jena entsprechend § 7 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 44 und 45 Wasserverbandsgesetz wie folgt durch:

**Gemeinde Jena
Gewässer: Ammerbach**

am 30.03.2023, Uhrzeit: 9:00 Uhr

Treffpunkt: Regenrückhaltebecken zw. Jena-Ammerbach und Nennsdorf

Bei der Durchführung der Verbandsschau der Gewässer zweiter Ordnung entsteht die Notwendigkeit in der Ortslage Jena Grundstücke durch die Schaukommission und die Schaubeauftragten zu betreten. Das Betretungsrecht ist gesetzlich geregelt und begründet sich in § 33 Wasserverbandsgesetz.

Durch die öffentliche Bekanntgabe über die Verbandsschau und das Betretungsrecht werden hiermit laut § 74 Abs. 6 ThürWG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke und Gewässer informiert.

Ansprechpartner für die Verbandsschau des GUV Untere Saale/Roda ist Herr Otto (Tel.: 03641-6361102).

gez. Tobias Otto
Verbandsingenieur/stellv. Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

**Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)**



Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, mit Sitz in Stadtroda sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Amtstierarzt (m/w/d) / Referatsleitung Lebensmittelüberwachung

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung des Referates Lebensmittelüberwachung
- Alle Tätigkeiten des amtstierärztlichen Dienstes mit dem Schwerpunkt der amtlichen Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung
- Amtliche Lebensmittelüberwachung in Betrieben mit Schwerpunkt Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz sowie der Durchführung des Vollzugs, Bearbeitung von Owi-, Straf- und Verwaltungsverfahren
- Vorbereitung und Durchführung der EU-Zulassungsverfahren von Betrieben sowie Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsanforderungen
- Abfertigung und Überwachung der Ausfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Unsere Erwartungen an Sie:

- Approbation als Tierarzt
- Erfolgreicher Abschluss der Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst, Abschluss eines Fachtierarztes im Bereich Lebensmittelhygiene bzw. die Bereitschaft, diese zeitnah durch die Teilnahme an einem Fachseminar zu erwerben
- sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie Kenntnisse der Fachanwendungen (BALVI, TSN)
- gute kommunikative Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zur fachlichen Anleitung von Mitarbeitern, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative
- zeitlich flexible Einsatzbereitschaft sowie Bereitschaft zu Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, auch an Wochenenden und Feiertagen sowie Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst
- Führerschein Klasse B

Die Einstellung erfolgt in **Vollzeit**. Eine Teilzeittätigkeit ist jedoch möglich. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der fachlichen und tariflichen Voraussetzungen **nach Entgeltgruppe E 14/E 15 TVöD**. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sie zeichnen sich durch eine selbstständige, strukturierte Arbeitsweise aus und verfügen über sehr gute kommunikative Fähigkeiten und haben Lust in unser Team zu kommen?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post bis **spätestens 31.03.2023** (Posteingang) an:

ZVL Jena-Saale-Holzland
Kennziffer: ATA_LMÜ_2023
Kirchweg 18
07646 Stadtroda

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bei Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen Frau Ille unter Tel. 036428 5409840 zur Verfügung.